

Nach Aufruf der Vorlage erkundigt sich Herr Voigt, ob bei sinkender Anzahl der Fälle der Zuwendungsbeitrag weiter erhöht wird oder eine Rückzahlung von bereits gewährten Zuwendungen erfolgt. Herr Sütel erläutert, dass es sich bei den Zuweisungen um Fehlbetragszuweisungen handelt und die Vertragspartner eine Pflicht zur Rückzahlung nicht in Anspruch genommener Zuweisungen haben.

Herr Voigt bittet um eine jährliche Übersicht über die im Laufe des Jahres gewährten Zuwendungen und die jeweiligen Rückzahlungen.